

# NUTZUNGS- BEDINGUNGEN

# CONTAINER SERVICE

## Präambel

Frauenthal Service AG agiert als Logistik-, Dienstleistungs- und Verwaltungsgesellschaft der Frauenthal Handel Gruppe, zu der unter anderem die operative Gesellschaft Frauenthal Handel GmbH (vormals **ÖAG AG**) zählt. Frauenthal Service AG erbringt diverse Dienstleistungen in den Bereichen Logistik, Personal, Rechnungswesen, IT-Services und dergleichen an die operativen Gesellschaften der Frauenthal Handel Gruppe. Der Mieter erklärt, dass er kein Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzes ist. Es gelten die AGBs der Verkaufsorganisation **ÖAG**.

## I. Gegenstand der Vereinbarung, Nutzungsentgelt

FTS stellt dem Mieter den/die bestellten Container für die gewünschte Mietdauer gegen die vereinbarten Transport- und Mietgebühren zur Verfügung.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Verrechnung der Transport- und Mietgebühren über ein verbundenes Unternehmen der FTS durchgeführt wird, das in ständigem Geschäftskontakt zum Mieter steht.

Die Nutzung darf nur zweckgebunden und ausschließlich für die Firmenzwecke des Kunden erfolgen. Eine Nutzung des Vertragsgegenstandes für etwaige Privatzwecke des Mieters ist ausdrücklich verboten. Eine Untervermietung des Containers an Dritte ist ohne einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von FTS untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, den Container schonend zu behandeln.

Bei Übernahme bereits bestehende Schäden am Container sind vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort, also bei Übergabe, zu melden. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

## II. Ausstattung des Containers

Wie im Angebot beschrieben.

## III. Vertragsdauer und Rückgabe des Containers

Der genaue Zeitrahmen der Nutzung des Containers durch den Kunden wird zwischen FTS und dem Kunden im Einvernehmen festgelegt.

Die Abholung des Containers muss 14 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Beschädigungen am und im Container werden dem Kunden in Rechnung gestellt.



## IV. Stellplatz des Containers

Der Mieter hat sich zu vergewissern, dass der beabsichtigte Stellplatz für den Container für ein sicheres Aufstellen geeignet ist.

Wenn die Containervariante es erfordert, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm gewählte bzw. beabsichtigte Stellplatz für den Container über einen geeigneten Wasser- bzw. Stromanschluss verfügt. Schäden durch nicht geeignete Wasser- und Stromanschlüsse (inklusive überhöhter Stromstärke) hat ausschließlich der Mieter zu verantworten.

Allfällige Kosten für einen Wasser- bzw. Stromanschluss sowie Zufuhr und Verbrauch gehen zu Lasten des Mieters.

---

## V. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen bei der Nutzung des Containers

Im Inneren des Containers gilt absolutes Rauchverbot. Es ist ferner verboten, im Inneren des Vertragsgegenstandes und in der unmittelbaren Nähe des Containers mit offenem Feuer zu hantieren bzw. chemisch aggressive und schädliche Substanzen zu verwenden.

---

## VI. Haftung von FTS

FTS haftet jedenfalls in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung von FTS für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

FTS haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in den Container eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Containers zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FTS bzw. Personen, deren Verhalten FTS nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist.

---

## VII. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung und der gegenseitig offen gelegten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – dies betrifft insbesondere nichtöffentliche Informationen zu Konditionen, geplanten jedoch noch nicht veröffentlichten Werbemaßnahmen und Strategien und dergleichen - vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Mitarbeitern und mit ihnen verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen Kenntnis von ihnen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Abwicklung dieser Kooperationsvereinbarung die Regeln des Datenschutzes einzuhalten.

---

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung unterliegen dem österreichischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt vereinbart.

Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung durch den Mieter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FTS zulässig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Sämtliche Beilagen zu dieser Vereinbarung bilden – auch wenn sie gesondert unterfertigt werden – einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

